

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Beton/Estrich	WGP4-EFG6-JSKH-UU0V
Euromörtel	34N4-AFEU-NSKM-8CNV
Klinkermörtel	FFQ2-JFQX-SSKP-H3NS
Putz- und Mauermörtel	DCQ2-2F1J-GSK5-VS2N
Trass-Drain-Mörtel	R1K7-AFD8-0SKQ-SF1V
Trasskalkmörtel	6FN4-CF6E-VSKK-WR0D
Trasszementmörtel	QJN4-UFVU-6SK3-J2KH
Trasszementverlegemörtel	QDN4-UFH1-KSK3-7DE8
Vormauermörtel	3JQ2-2FEC-3SK5-6F7W
Zementmörtel	DCQ2-2F1J-GSK5-VS2N

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Relevante identifizierte Verwendungen**

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung als Putzmörtel zum Verputzen von Wänden und Decken.

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließendem Vermauern von Mauersteinen zu Mauerwerk und/ oder zum nachträglichen Verfugen von Mauerwerk.

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung als Estrichmörtel zum Herstellen von Estrichflächen auf entsprechend dafür vorbereiteten Böden bzw. für Betonarbeiten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Von anderweitiger Verwendung wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Spenner GmbH & Co. KG

Straße: Bahnhofstraße 20

PLZ / Ort: 59597 Erwitte

Land: Deutschland

Telefon: +49 (2943) 986-0

Auskunft gebender Bereich: Leitung Qualitätswesen

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer feiertags)

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sida@spenner-zement.de

Produktionsstandort:

Werk Erwitte: Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte

Werk Berlin: Köpenicker Ch, 9-10 10317 Berlin

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum Mainz (GIZ)

Tel.: +49 6131 / 19240

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1; H318

Skin Irrit. 2; H315

Hinweise zur Einstufung

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.2. Kennzeichnungselemente

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramm:		
Signalwort:	Gefahr	
Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:	Portlandzement Calciumdihydroxid	
Gefahrenhinweise:	H315	Verursacht Hautreizungen
	H318	Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Staub vermeiden.
	P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P305+P351+P338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
	P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

2.3. Sonstige Gefahren

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Sobald das trockene Gemisch mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann feuchter Mörtel Haut- und Augenreizungen hervorrufen. Vor allem bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) besteht infolge der Alkalität die Gefahr ernster Hautschäden. Die Zubereitung ist chromatarm, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0,0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zementes. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe 7.2).

PBT-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als PBT.

vPvB-Beurteilung

Das Produkt gilt nicht als vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2. Gemische
Chemische Charakterisierung

Gemisch aus Zement nach DIN EN 197-1, Kalkhydrat nach DIN EN 459-1, Gesteinskörnungen und Zusätzen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Nr.	Name des Stoffs		Zusätzliche Hinweise	
	CAS / EG / Index / REACH Nr.	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Konzentration	%
1	Portlandzement			
	65997-15-1 266-043-4 - -	Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335	>= 10,00 - < 20,00	Gew%
2	Calciumdihydroxid			
	1305-62-0 215-137-3 - 01-2119475151-45	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335	>= 5,00 - < 10,00	Gew%
3	Portlandzement, Klinkerstaub			
	68475-76-3 270-659-9 - 01-2119486767-17	Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H335 Skin Sens. 1; H317	< 2,50	Gew%

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

3.3. Sonstige Angaben

Eine Registriernummer ist für Portlandzementklinker nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Der Kontakt mit dem feuchten Mörtel ist zu vermeiden. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Staubquelle entfernen. Betroffene Person unter Einhaltung geeigneter Atemschutzmaßnahmen aus der Gefahrenzone bringen. Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Sofort und lange mit viel Wasser abwaschen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, da durch die mechanische Beanspruchung Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung verwenden. Sofort augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen einleiten. Bei vorhandenem Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Sofort einen Arzt oder das GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Wirkungen**

Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann möglicherweise bleibende Schäden verursachen. Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Angaben verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Haut- und Augenkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder durch Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden. Stäube nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 7 und 8).

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührten Mörtel wenn möglich erhitzen lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden. Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 3.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Notdusche bereithalten. Augenspülvorrichtung bereithalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen**

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen.

Lagerstabilität

Bemerkung: Bei sachgerechter trockener Lagerung für mindestens 6 Monate ab Herstellungsdatum chromatarm.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse gemäß TRGS 510

13: Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

7.3. Spezifische Endanwendungen**Branchenlösung**

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Eine Gefährdungsbeurteilung kann vom Hersteller zusätzlich zu diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen
8.1. Zu überwachende Parameter
Arbeitsplatzgrenzwerte

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
	TRGS 900		
	Calciumdihydroxid		
	einatembare Fraktion		
	Wert	1	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2(I)	
	Bemerkungen	Y	
	2017/164/EU		
	Calcium dihydroxide		
	Kurzzeitwert	4 (Resp)	mg/m ³
	Wert	1 (Resp)	mg/m ³
2	allgemeiner Staubgrenzwert		
	TRGS 900		
	Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Alveolengängige Fraktion		
	Wert	1,25	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2(II)	
	TRGS 900		
	Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummer 2.4) Einatembare Fraktion		
	Wert	10	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2(II)	
	TRGS 559		
	Quarzhaltiger Staub (Quarz (A-Staub))		
	Wert	0,05	mg/m ³
	Bemerkung	Beurteilungsmaßstab	

DNEL, DMEL und PNEC Werte
DNEL Werte (Arbeitnehmer)

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.		
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	Calciumdihydroxid			1305-62-0
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	4 mg/m ³

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

DNEL Werte (Verbraucher)

Nr.	Name des Stoffs			CAS / EG Nr.	
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert	
1	Calciumdihydroxid			1305-62-0	
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1	mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	4	mg/m ³

PNEC Werte

Nr.	Name des Stoffs		CAS / EG Nr.	
	Umweltkompartiment	Art	Wert	
1	Calciumdihydroxid		1305-62-0	
	Wasser	Süßwasser	0,49	mg/L
	Wasser	Meerwasser	0,23	mg/L
	Wasser	Aqua intermittent	0,49	mg/L
	Boden	-	1080	mg/kg Trockengewicht
	Kläranlage (STP)	-	3	mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Stäuben ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen. Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen. Atemfilter-Partikel FFP2

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen. Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Geeignetes Material	nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe
Materialstärke	ca. 0,15 mm
Durchdringungszeit	480 min

Sonstige Schutzmaßnahmen

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft);

Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich..

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	
fest	
Form/Farbe	
weiss oder grau	
Geruch	
geruchlos	
pH-Wert	
Wert	11,5 - 13,5
Bezugstemperatur	20 °C
Bemerkung	gebrauchsfertig in Wasser angemischt
Siedepunkt / Siedebereich	
Keine Daten vorhanden	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	
Keine Daten vorhanden	
Zersetzungstemperatur	
Keine Daten vorhanden	
Flammpunkt	
Nicht anwendbar	
Zündtemperatur	
Nicht anwendbar	

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Selbstentzündungstemperatur			
Nicht anwendbar			
Oxidierende Eigenschaften			
Das Produkt enthält keine als oxidierend eingestuften Bestandteile.			
Explosive Eigenschaften			
Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.			
Entzündbarkeit			
Das Produkt ist nicht entzündlich.			
Untere Explosionsgrenze			
Keine Daten vorhanden			
Obere Explosionsgrenze			
Keine Daten vorhanden			
Dampfdruck			
Keine Daten vorhanden			
Relative Dampfdichte			
Keine Daten vorhanden			
Relative Dichte			
Keine Daten vorhanden			
Dichte			
Keine Daten vorhanden			
Wasserlöslichkeit			
Wert	<	2	g/l
Bezugstemperatur		20	°C
Bezugsstoff	Calciumdihydroxid		
Bemerkung	gering löslich		
Löslichkeit			
Keine Daten vorhanden			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)			
Keine Daten vorhanden			
Viskosität			
Keine Daten vorhanden			
Partikeleigenschaften			
Keine Daten vorhanden			

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
LD50		> 2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 425	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Akute dermale Toxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
LD50		> 2500	mg/kg Körpergewicht
Spezies		Kaninchen	
Methode		OECD 402	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
LD50		> 2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies		Kaninchen	
Methode		OECD 402	
Quelle		ECHA	

Akute inhalative Toxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
LC50		> 6,04	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand		Staub	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 436	
Quelle		ECHA	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Expositionsdauer		4	Std.
Spezies		Kaninchen	
Methode		OECD 404	
Quelle		ECHA	
Bewertung		reizend	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
Methode		OECD	
Quelle		ECHA	
Bewertung		hautreizend	

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Schwere Augenschädigung/-reizung			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Spezies		Kaninchen	
Methode		OECD 405	
Quelle		ECHA	
Bewertung		ätzend	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
Methode		OECD 438	
Quelle		ECHA	
Bewertung		irreversible Wirkungen am Auge	

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Art der Untersuchung		in vitro gene mutation study in bacteria	
Spezies		Salmonella typhimurium: TA 1535, TA 1537, TA 98, TA 100; Escherichia coli WP2 uvrA	
Methode		OECD 471	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Art der Untersuchung		In vitro Mammalian Chromosomal Aberration Test	
Spezies		Menschliche Lymphozyten	
Methode		OECD 473	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Art der Untersuchung		in vitro gene mutation study in mammalian cells	
Spezies		Lymphzellen (Maus)	
Methode		OECD 476	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Reproduktionstoxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
NOAEC		1010	mg/kg bw/d
Methode		OECD 422	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Karzinogenität
Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Aufnahmeweg		inhalativ	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 412	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Aufnahmeweg		oral	
Spezies		Ratte	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Aspirationsgefahr
Keine Daten vorhanden

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben verfügbar.

Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben
12.1. Toxizität

Fischtoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
LC50		50,6	mg/l
Expositionsdauer		96	Std.
Spezies		Oncorhynchus mykiss	
Methode		OECD 203	
Quelle		ECHA	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
LC50		>	11,1 mg/l
Expositionsdauer		96	Std.
Spezies		Danio rerio	
Quelle		OECD 203	

Fischtoxizität (chronisch)			
Keine Daten vorhanden			

Daphnientoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
EC50		49,1	mg/l
Expositionsdauer		48	Std.
Spezies		Daphnia magna	
Methode		OECD 202	
Quelle		ECHA	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
EL50		>	100 mg/l
Expositionsdauer		48	Std.
Spezies		Daphnia magna	
Methode		OECD 202	
Quelle		ECHA	

Daphnientoxizität (chronisch)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
NOEC		50	mg/l
Spezies		Daphnia magna	
Methode		OECD 211	
Quelle		ECHA	

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Algentoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
EC50		184,57	mg/l
Expositionsdauer		72	Std.
Spezies		Pseudokirchneriella subcapitata	
Methode		OECD 201	
Quelle		ECHA	
2	Portlandzement, Klinkerstaub	68475-76-3	270-659-9
EC50		22,4	mg/l
Expositionsdauer		72	Std.
Spezies		Desmodesmus subspicatus	
Methode		OECD 201	
Quelle		ECHA	

Algentoxizität (chronisch)	
Keine Daten vorhanden	

Bakterientoxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
EC50		300,4	mg/l
Expositionsdauer		3	Std.
Spezies		Belebtschlamm	
Methode		OECD 209	
Quelle		ECHA	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Calciumdihydroxid	1305-62-0	215-137-3
Quelle		ECHA	
Bewertung		Für anorganische Substanzen nicht anwendbar.	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
PBT-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als PBT.
vPvB-Beurteilung	Das Produkt gilt nicht als vPvB.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen
Das Gemisch enthält Portlandzementklinker, Flue Dust/Klinkerstaub und Calciumhydroxid. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung.

12.8. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben
Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Ungebrauchte Restmengen des Produktes trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und erhärten lassen. Das Produkt kann nach Aushärten unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen als Bauschutt entsorgt werden. Nachfolgend ist eine Auswahl möglicher Abfallschlüsselnummern gezeigt, die Zuordnung gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Abfallschlüssel	17 01 01	Beton
Abfallschlüssel	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
Abfallschlüssel	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Verpackung

Abfallschlüssel	15 01 01; 15 01 02; 15 01 05	Verpackungen aus Papier und Pappe; Verpackungen aus Kunststoff; Verbundverpackungen
-----------------	------------------------------	---

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. Transport ADR/RID/ADN**

Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN Vorschriften.

14.2. Transport IMDG

Das Produkt unterliegt nicht den IMDG Vorschriften.

14.3. Transport ICAO-TI / IATA

Das Produkt unterliegt nicht den ICAO-TI / IATA Vorschriften.

14.4. Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

14.5. Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1 - 14.3.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Angaben verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften****Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkte keine(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

Trockenmörtel

Version 4.1 überarbeitet: 19.01.2024

Ersatz für alle vorherigen Versionen

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt nicht Anhang I, Teil 1 oder 2.

Sonstige Vorschriften

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Nationale Vorschriften**Wassergefährdungsklasse**

Klasse 1 (schwach Wassergefährdend)

Quelle Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Sonstige Vorschriften

GISCODE: ZP1 „zementhaltige Produkte, chromatarm“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für eine oder mehrere der Substanzen innerhalb dieser Mischung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.